



Sangerhäuser Nachrichten

Jahrgang 8, Freitag, den 11. Mai 2012, Nummer 9/2012



140 JAHRE FREIWILLIGE FEUERWEHR SANGERHAUSEN



19. Mai 2012

10 - 14 Uhr

Marktplatz Sangerhausen



Programm

10 - 14 Uhr Technikschaу

11 Uhr Vorführung der Kinderfeuerwehr

13 Uhr Vorführung der Jugendfeuerwehr

12 Uhr realer Brandversuch
Darstellung eines richtigen Zimmerbrandes

www.sangerhausen-feuerwehr.de



Inhalt

- Aus dem Rathaus
Seite 2
- Termine und Informationen
Seite 9

- Was ist wann geöffnet?
Seite 10
- Aus den Ortschaften
Seite 11
- Trinkwasserzweckverband „Südharz“
Seite 15

- Die Vereine informieren
Seite 23
- Termine für Senioren
Seite 23
- Anzeigenteil
ab Seite 24

Aus dem Rathaus

Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates aus der 28. Ratssitzung am 19.04.2012

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-28/12

Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung des Oberbürgermeisters der Stadt Sangerhausen gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA für das Haushaltsjahr 2010

Beschlusstext:

Der Stadtrat bestätigt gemäß § 170 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt die Jahresrechnung der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2010 und erteilt dem Oberbürgermeister aufgrund des festgestellten und geprüften Ergebnisses der Jahresrechnung 2010 die Entlastung.

Die Jahresrechnung 2010 der Stadt Sangerhausen liegt in der Zeit vom 14. bis 24.05.2012 zur Einsichtnahme im Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung, Markt 7a, Zimmer 121, 06526 Sangerhausen öffentlich aus.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 2-28/12

Errichtung der „Sangerhäuser Bürgerstiftung“

Beschlusstext:

Der Stadtrat stimmt der Errichtung einer unselbstständigen „Sangerhäuser Bürgerstiftung“ auf der Grundlage von § 115 GO LSA zu und beschließt die in der Anlage 2 beigefügte Satzung. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt den Stiftungs-Treuhandvertrag (siehe Anlage 1) zu unterzeichnen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 3-28/12

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 162 GO LSA in der Haushaltsstelle 61000.65501 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten Flurneuordnung Riestedt

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen stimmt der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 88.500,00 € aus der Haushaltsstelle 61000.65501 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten Flurneuordnung Riestedt zu. Die Finanzierung dieser überplanmäßigen Ausgabe wird aus den Haushaltsstellen Einnahmen 61000.17100 in Höhe von 81.225,00 Euro und der Haushaltsstelle 67000.67500 (Straßenbeleuchtungsvertrag) in Höhe von 7.275,00 Euro gewährleistet.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 5-28/12

Verkauf des Grundstückes „Am Bonnhöfchen - ehemaliger Standort Gaswerk“ in Sangerhausen Gemarkung Sangerhausen, Flur 8, Flurstück 896/108 (tlw.) - (Ablehnung)

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 6-28/12

Verkauf von Teilflächen zum Baugebiet „Mühlgasse“ an die Wohnungsbaugenossenschaft e.G. Gemarkung Sangerhausen, Flur 4, Flurstück 483 (46m²), 484 (79m²) und 503 tlw. (ca. 2.347 m²)

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 7-28/12

Maßnahmen zur energetischen Objektsanierung im Sportpark Friesenstadion - Haupthaus

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

die 24. Bauausschusssitzung findet am **Mittwoch, dem 16.05.2012, um 17:00 Uhr, Beratungsraum „Baunatal“ im Verwaltungsgebäude Markt 7a** statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 04.04.2012

Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung

4. Beratung von Beschlussvorlagen zur 29. Ratssitzung am 31.05.2012 gem. Verweisung des Hauptausschusses
5. Informationen der Verwaltung

Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung

6. Beratung von Beschlussvorlagen zur 29. Ratssitzung am 31.05.2012 gem. Verweisung des Hauptausschusses
7. Informationen der Verwaltung
8. Anfragen und Sonstiges

gez. R. Poschmann

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

die 23. Sitzung des Wirtschafts- und Umweltausschusses findet am **Mittwoch, dem 16.05.2012, um 17:00 Uhr, im Beratungsraum „Nordhausen“ Rathaus, Markt 1** statt.

Hierzu lade ich Sie herzlich ein und bitte um Ihre Teilnahme.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 05.04.2012
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 29. Ratssitzung am 31.05.2012 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 4.2. Informationen und Anfragen
- 4.3. Wiedervorlage
5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
- 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 29. Ratssitzung am 31.05.2012 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 5.2. Informationen und Anfragen
- 5.3. Wiedervorlage

gez. R. Poschmann

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 24. Sozialausschusssitzung findet am **Montag, dem 21.05.2012, um 17:00 Uhr, Arbeits- und Bildungsinitiative e. V., Lengefelder Straße 15, Sangerhausen** statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Niederschriften
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung

gez. R. Poschmann

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 24. Finanzausschusssitzung findet am **Dienstag, dem 22.05.2012, um 17:00 Uhr, Beratungsraum „Baunatal“** statt.

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Niederschriften
 - 3.1. Genehmigung der Niederschrift vom 28.02.2012
 - 3.2. Genehmigung der Niederschrift vom 10.04.2012
4. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
 - 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 29. Ratssitzung am 31.05.2012 entsprechend der Verweisung des Hauptausschusses
 - 4.2. Informationen und Anfragen
5. **Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
 - 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 29. Ratssitzung am 31.05.2012 entsprechend der Verweisung des Hauptausschusses
 - 5.2. Informationen und Anfragen

gez. R. Poschmann

Veröffentlichung der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 34 „Sondergebiet Photovoltaikanlage - ehemaliges Minoltanklager Oberröblingen“ der Stadt Sangerhausen

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat in seiner Sitzung am 19.04.2012 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 34 „Sondergebiet Photovoltaikanlage - ehemaliges Minoltanklager Oberröblingen“ der Stadt Sangerhausen mit Begründung für die Dauer eines Monats beschlossen.

Die Stadt Sangerhausen beabsichtigt, einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen, um hier die

planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu schaffen.

Das Planverfahren erfolgt ohne Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB. Vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach §3 Abs. 2, Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach §10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Gemäß § 3 (2) BauGB sind der Planentwurf einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Gleichzeitig werden gemäß §4 (2) BauGB die Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt werden, beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf mit Begründung liegt **vom 21.05.2012 bis 22.06.2012** bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 212 in 06526 Sangerhausen, Markt 7a während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

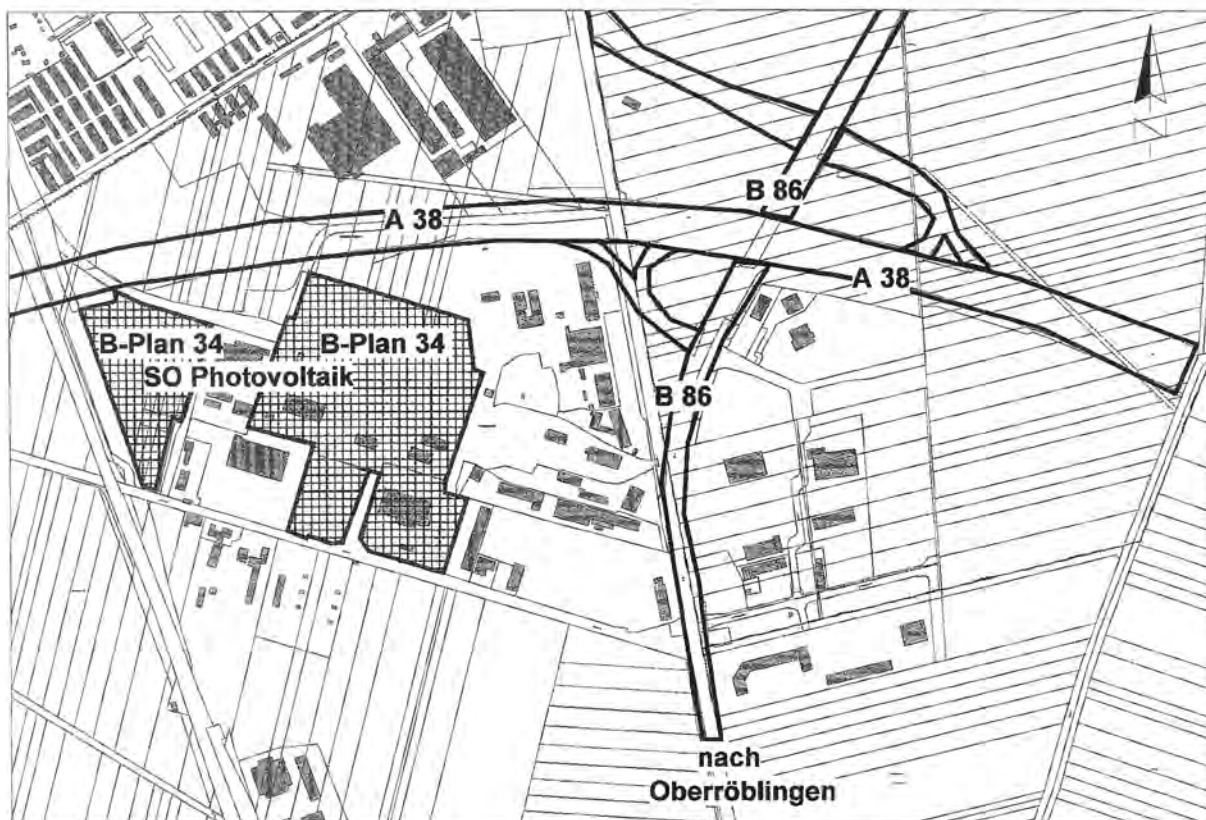
Montag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stellungnahmen können schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen müssen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht berücksichtigt werden.

Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung sind unzulässig, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Lage des Geltungsbereiches ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.



R. Poschmann, Oberbürgermeister
Anlage



Alle Türen offen bei der Standortmarketing-Gesellschaft Mansfeld-Südharz GmbH



Seit Donnerstag, 19. April 2012, stehen alle Türen der Standortmarketing-Gesellschaft Mansfeld-Südharz offen. Landrat Dirk Schatz begrüßte die Gäste in der Außenstelle der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (Ewald-Gnau-Str. 1b). Gekommen waren Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt (LSA), Herr Manfred Manthey, Wirtschaftsministerium LSA, die Oberbürgermeister(in) der Stadt Sangerhausen, Herr Ralf Poschmann und der Lutherstadt Eisleben, Frau Jutta Fischer, und Vertreter aus den verschiedensten Institutionen des Landkreises Mansfeld Südharz.

„Gemeinsam werden und müssen wir den Wirtschaftsstandort Mansfeld-Südharz vernetzen, vermarkten und voranbringen“ so der Landrat in seiner Eröffnungsrede. Aufgabe der Standortmarketing-Gesellschaft ist, die

bereits vorhandenen Ansiedlungsgebiete, die perfekt vorbereitet sind, beziehungsweise sehr schnell vorbereitet werden können, potenziellen Investoren darzulegen, sie ihnen schmackhaft zu machen und im wahrsten Sinne des Wortes zu verkaufen. Hauptaugenmerk ist der künftige Industriepark Mitteldeutschland mit seinen geplanten 260 Hektar Fläche, direkt angeschlossen an der A 38 und A 71.

Zur Zeit sind der Landkreis und die Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land Gesellschafter, Unter Leitung des Geschäftsführers Herr Lars Bökert, werden sich drei Mitarbeiterinnen aus dem Bereich Wirtschaftsförderung des Landkreises und zwei so genannte Ego-Pilotinnen, die speziell Existenzgründern mit Rat und Tat zur Seite stehen, intensiv um Investorenaquise kümmern.



Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff (B. l.) zur Eröffnung: „Der Trend stimmt in diesem Landkreis - das zukünftige Industriegebiet ist eine entscheidende Größe für die Stadt Sangerhausen. Hier wurde Schritt für Schritt gearbeitet. Zur Zeit sind 10 Millionen Euro für das Industriegebiet im Haushalt des Landes verankert.“

Sangerhausen präsentierte sich auf weltweit wichtigsten Industriemesse in Hannover

Auf mehr als 230 Quadratmetern präsentierte sich das Land Sachsen-Anhalt, federführend unter der Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt (IMG), mit einem Gemeinschaftsstand auf der Hannover Messe 2012. Unter den 29 Ausstellern war auch die Stadt Sangerhausen vertreten.

Oberbürgermeister Ralf Poschmann, Fachbereichsleiter Stad-

entwicklung und Bauen, Herr Torsten Schweiger, und die Referentin für Wirtschaftsförderung, Frau Brigitte Franke, präsentierten auf der wichtigsten Wirtschaftsmesse das aktuelle Vorhaben der Stadt Sangerhausen - den Industriepark Mitteldeutschland. Der zukünftige Industriestandort weckte bei den Fachbesuchern Interesse und machte damit den Wirtschaftsstandort Sangerhausen bekannter.



v. l. n. r.: Frau Brigitte Franke (Referat Wirtschaftsförderung) Herr Torsten Schweiger (Fachbereichsleiter Stadtentwicklung und Bauen) Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Reiner Haseloff und Dr. Carlhans Uhle (Investitions- und Marketinggesellschaft des Landes Sachsen-Anhalt)

Foto: IMG

1. Sangerhäuser Rosenprinzessin gewählt

Traditioneller 1. Mai mit Premiere

Weit über die Stadtgrenze von Sangerhausen hinaus hat sich in unserer Region der 1. Mai als Tag der offenen Tür im Europa-Rosarium etabliert. Bei bestem Sommerwetter kamen 1.500 Besucher in den Rosengarten, auch wenn zurzeit noch eher die Frühlingsblumen anstelle der Rosen dominieren.

Besuchermagnet war aber auch die Wahl der ersten Rosenprinzessin. Mit Saskia Leonhardt, Elena Rotermehl und Jeannine Thiele startet die Wahl zum ersten majestätischen Doppel. Die Rosenarena war bis auf den letzten

Platz ausgebucht, als sich die Kandidatinnen in einem 90-minütigen Programm unter der Moderation von Dieter Kupfernagel dem Publikum präsentierten. Im Vorfeld mussten alle Drei einen schriftlichen Wissenstest und eine mündliche Präsentation mit Fachwissen über das Rosarium und die Stadt Sangerhausen vor einer Jury bestehen.

Die letzte Hürde bis zur 1. Sangerhäuser Rosenprinzessin war die Präsentation auf der Bühne der Rosenarena - der wohl schwierigste Teil, denn hier konnte auch das Publikum mitwählen.



Eröffnet wurde die Premierenveranstaltung von Oberbürgermeister Ralf Poschmann, Rosenkönigin Lydia I. und dem Geschäftsführer der Rosenstadt Sangerhausen GmbH, Herrn Uwe Schmidt (v. l. n. r.) Saskia, Elena und Jeannine zeigten ein eigenes Programm, mit dem sie dann in die Bewertung von der Jury, die sich aus den Sponsoren der Rosenkönigin und nun auch Rosenprinzessin zusammensetzt, dem Publikum sowie einer Stimme der Wertung Mitteldeutschen Zeitung gingen.

Am Ende konnte Saskia Leonhardt die meisten Stimmen für sich gewinnen. Sie wurde damit zur 1. Sangerhäuser Rosenkönigin gewählt.



Das majestätische Doppel - Ein Jahr wird Saskia als Rosenprinzessin an der Seite von Lydia I. auftreten, im nächsten Jahr, also im Mai 2013, wird sie Rosenkönigin und bekommt dann die neu gewählte Rosenprinzessin dazu.



Saskia Leonhardt ist 17 Jahre alt und gebürtige Naumburgerin. Sie ist Auszubildende bei der S & G Mercedes Benz Automobilgesellschaft zur Automobilkauffrau und wohnt seit einem Jahr in ihrer Wahlheimat Sangerhausen.

Gute Arbeit für Europa-Gerechte Löhne – Soziale Sicherheit“



Unter diesem Motto standen in diesem Jahr die bundesweiten DGB-Veranstaltungen zum 1. Mai 2012.

Bei herrlichsten Sommerwetter war die Maiveranstaltung auf dem Sangerhäuser Marktplatz gut besucht.

Einzelgewerkschaften und Parteien informierten zu aktuellen Themen.

Traditionsgemäß hält auch der Oberbürgermeister (OB) unserer Stadt zu dieser Gelegenheit eine Rede.

„Gute Arbeit für Europa-Gerechte Löhne – Soziale Sicherheit, das zentrale Thema der Mai-Veranstaltung ist auch Thema für die Stadt Sangerhausen und unsere Region“, der OB in seiner Ansprache.

„Die Stadt und die Region brauchen Arbeitsplätze, die auch eine Existenzsicherung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit ihren Familien gewährleisten.

Zu viel junge Menschen müssen noch ihre Chance für einen gesicherten beruflichen Einstieg in anderen Bundes-

ländern suchen, dies sind junge Menschen die als zukünftige Generationen in unserer Region fehlen werden. Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt unsere Region durch die Erschließung des Industrieparks Mitteldeutschland.

Dies bedeutet eine große Chance für die Stadt und potenzielle Arbeitskräfte, die in den sich ansiedelnden Betrieben einen Arbeitsplatz finden werden.

Viele Unternehmen erkennen auch jetzt schon, dass qualifizierte Arbeitskräfte fehlen und nur über das Lohnniveau zu erreichen sind.

Niedriglohnniveau muss kein Standortvorteil mehr sein, ist nicht immer Image fördernd für ein Bundesland.

Sachsen-Anhalt und unsere Region konzentrieren sich auf die Gewinnung qualifizierten Personals, dass durch sein Nowhow in die Steuerung moderner technischer Prozesse einwirken kann und so innovative Standortvorteile bringt“.



**Die nächste Ausgabe
erscheint am**

Freitag, dem 25. Mai 2012

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist**

Dienstag, der 15. Mai 2012

Prolog der 37. Internationalen Thüringen-Rundfahrt

am Samstag, dem 09.06.2012 in Sangerhausen



Sehr geehrte Sangerhäuserinnen und Sangerhäuser

Am Samstag, dem 9. Juni 2012 findet in Sangerhausen die Eröffnungsetappe der 37. Internationalen Thüringen-Rundfahrt für U-23 - Fahrer statt. Die Thüringen-Rundfahrt ist ein international renommiertes Fahrradrennen, in dem die besten Nachwuchsfahrer der Welt an den Start gehen.

Der so genannte Prolog findet in Form eines Mannschaftszeitfahrens in der Innenstadt statt.

Wir bitten Sie deshalb um Ihr Verständnis, dass es in der Zeit von 13:00 bis 17:30 Uhr zu Einschränkungen im Straßenverkehr kommen wird.

Während des Zeitfahrens ist es nicht möglich die Rennstrecke zu befahren. Selbstverständlich ist, dass alle Rettungsdienste bei einem Notfall die Strecke befahren dürfen und somit Hilfe gewährleistet ist.

Den Streckenverlauf können Sie auf dem Plan nachvollziehen.

Um die Sicherheit der Fahrer zu gewährleisten ist es notwendig, die Rennstrecke eine Stunde vor dem Start zu sperren. Die Rennleitung und Sperrposten sind bestrebt, die Rennstrecke nach Beendigung des Zeitfahrens schnell wieder frei zu geben.

Sperrung der gesamten Rennstrecke: 14:00 - 17:30 Uhr

Sperrung des Kyselhäuser Str. von der Scharfen Ecke bis Jacobstr.: 13:00 - 17:30 Uhr

Der START-ZIEL-BEREICH vor dem NKD ist für Fahrzeuge den gesamten Tag gesperrt!

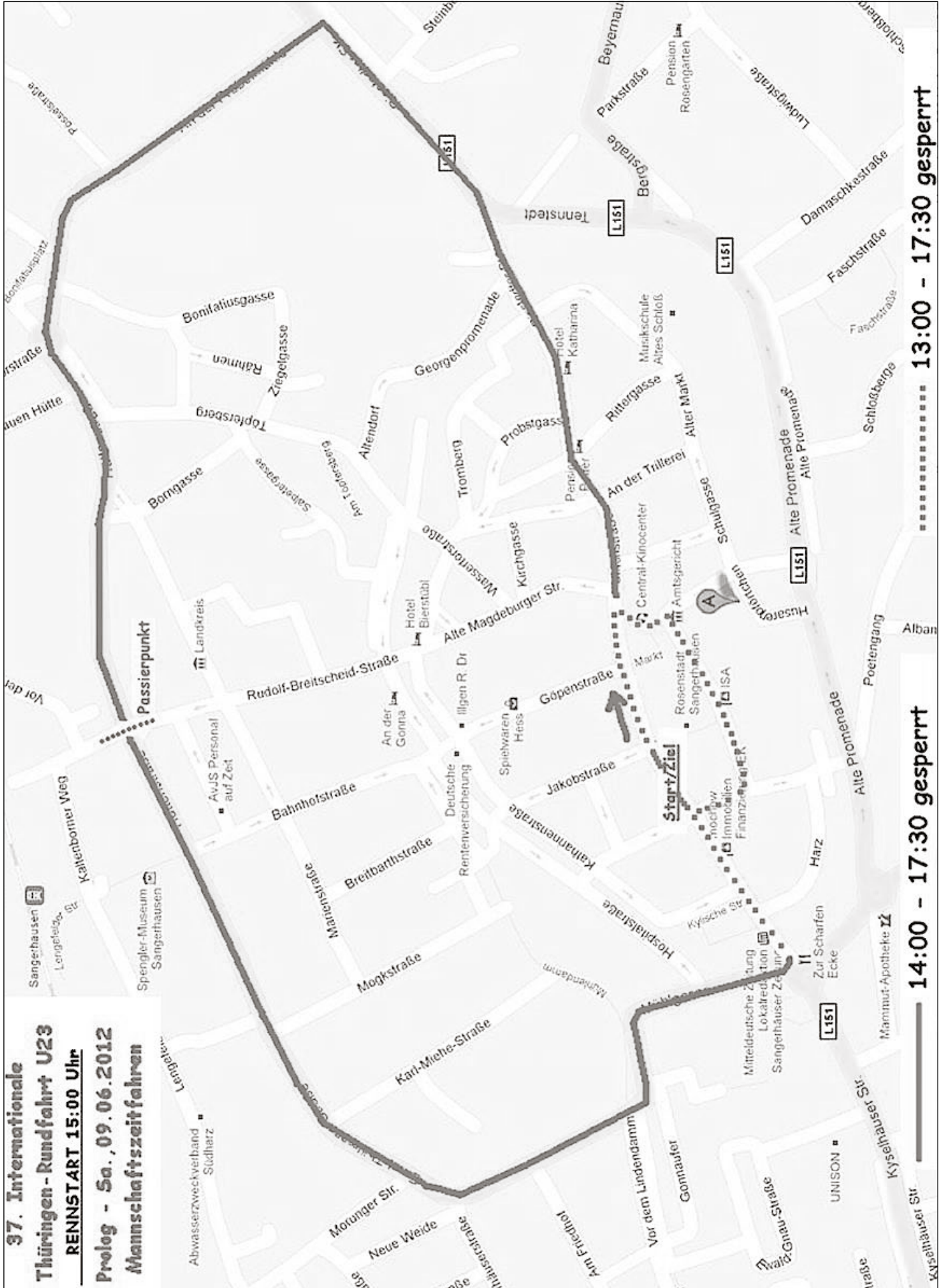
Für Fahrzeuge die während des Rennens die Innenstadt verlassen wollen, wird eine Passiermöglichkeit an der Ecke Thälmannstr./Breitscheidstr. eingerichtet. Auf Regelung durch die Streckenposten kann man den Bahnhofsvorplatz in die Lengefelder Str. queren.

Wir bitten Sie, sich am gesamten Rennstreckenverlauf äußerst rücksichtsvoll zu verhalten und dabei die Geschwindigkeiten der Radrennfahrer von bis zu 90 km/h nicht zu unterschätzen.

Freuen Sie sich auf ein spektakuläres Großereignis in Ihrer Stadt.

Mit freundlichen Grüßen und auf ein gutes Gelingen -

Ihr Org.-Team des Prologs der Thüringen-Rundfahrt in Sangerhausen



Gelungene Fachtagung für Erzieherinnen des Landkreises



Die Erzieherinnen waren sich nach der Frühjahrstagung einig: „Wir nehmen viele tolle Anregungen mit und kommen wieder!“

Der Landkreis und der Kreis-sportbund MSH e. V. haben gemeinsam eine Frühjahrs-tagung für Erzieherinnen des Landkreises organisiert und durchgeführt. Der Sporthallenkomplex in Sangerhausen an der Grundschule Süd-West bot für diese Veranstaltung vom 3. April 2012 ideale Bedingungen. Die Bewegung als Bestandteil des Alltages der Kinder rückt immer weiter in den Fokus der Kindertagesstätten. Mit dem Projekt „Meine KiTaWelt - meine Bewegungs-Welt“ möchte der Kreissportbund und der Landkreis die Kindertagesstätten in diesem auch unterstützen. Die Frühjahrstagung bot zum Thema Bewegung mehrere Workshops für die Erzieherinnen an. Bei den Angeboten konnten die Erzieherinnen vielfältige Erfahrungen in unterschiedlichen Bereichen sammeln. Ein Tanzbewegungskurs und ein Bewegungsangebot „Auf wackligen Terrain - Bewe-

gungslandschaften“ wurde das abwechslungsreiche Programm von den 30 Teilnehmerinnen mit Begeisterung aufgenommen. Die Veranstaltung konnte mit qualifizierten Referenten aus dem Landkreis selbst durchgeführt werden. Viele praktische Ideen und Anregungen wurden für die Arbeit mit den Kleinsten vermittelt. Der Einstieg wurde von J. Böhme gemeinsam mit den Teilnehmerinnen in der Sporthalle mit dem Workshop „Bewegung und Tanz im Vorschulalter“ zum Mitsingen und Bewegen animiert.

Die Sportjugendfreunde J. Müller & G. Schaaf konnte alle davon überzeugen, dass Bewegungslandschaften auch ganz groß in der Sporthalle für die Kleinsten angeboten werden können.

In den Grußworten betonte, Hildegard Ruppelt und Grit Schaaf, den großen Stellenwert der Bewegungsförderung im Vorschulalter und wies gleichzeitig auf das Projekt/Zertifikat „Meine KiTaWelt - meine BewegungsWelt“ hin, dass die Kooperation von Kindertagesstätten und Vereinen unterstützt.

Wichtige Information aus dem Stadtbüro

Im Jahr 2009 wurde der Zentralversand von Steuererklärungs-vordrucken an nichtberatende Steuerpflichtige aus Kostengründen eingestellt. Ein Teil der Vordrucke wird im Stadtbüro vorgehalten, um

den Steuerpflichtigen einen möglichst einfachen Zugang zu den Vordrucken zu ermöglichen.

Folgende Einkommensteuervordrucke liegen im Stadtbüro zur Abholung bereit:

1. ESt 1A (Set) bestehend aus zwei Mantelbögen, Doppelanlage N und Doppelanlage Vorsorgeaufwand
2. Anlage Kind
3. Anlage N (Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit)
4. Anlage KAP (Einkünfte aus Kapitalvermögen)
5. Anlage V (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)
6. Anlage SO (Sonstige Einkünfte)
7. Anlage R (Renten und sonstige Leistungen)
8. Anlage Unterhalt (Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen)
9. Anlage AV (Förderung des Aufbaus einer freiwilligen privaten Altersvorsorge oder betrieblichen Altersversorgung, sog. Riester-Rente)
10. Anleitung ESt

Sofern Gewinneinkünfte (Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende, Selbstständige, Freibe-

rufler) erzielt werden, besteht ab dem Veranlagungszeitraum 2011 für diesen Personenkreis

die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Steuererklärung, sodass die Ausgabe von Vordrucken in Papierform entbehrlich ist.

Alle anderen Vordrucke sind ausschließlich über die Finanzämter erhältlich oder stehen im Internet unter www.ofd.sachsen-anhalt.de (Vordrucke, Merkblätter und Informationen) zum Download zur Verfügung. Außerdem stellt die Steuerverwaltung das aktuelle Programm ElsterFormular

2011/2012 zum kostenfreien Download unter www.elster.de im Internet bereit. Auf CD-Rom erhalten Sie das Programm auch im Stadtbüro.

Zurzeit besteht keine Möglichkeit, die fertigen Steuererklärungen durch das Stadtbüro an das Finanzamt in Eisleben weiterzuleiten.

Die fertigen Steuererklärungen senden Sie bitte an:
Finanzamt Eisleben
Bahnhofsring 10 A
06295 Lutherstadt Eisleben

Einladung zu einem schönen Nachmittag im Spengler-Museum

Am **Internationalen Museumstag**, am Sonntag, 20. Mai 2012, treten die 6500 Museen in Deutschland gemeinsam auf und laden herzlich ein in ihre Häuser. Die Besucher erleben altherwürdige Sammlungen und lebendige Museumsarbeit in Kultureinrichtungen ganz unterschiedlicher Art und thematischer Ausrichtung.

Das Spengler-Museum Sangerhausen lädt seine Gäste am Museumstag zu einem interessanten, lehrreichen, unterhaltsamen und gesel-

ligen Museumsbesuch mit Kaffee und selbst gebackenem Kuchen ein. Die aktuelle Sonderausstellung „Von Kaiser, Koenig und tanzendem Wasser“ beschäftigt sich mit historischen Persönlichkeiten der Region. Am Basteltisch für die Kinder wird in diesem Jahr mit Holz gearbeitet.

Das Spengler-Museum und das Spengler-Haus sind am Internationalen Museumstag von 13.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Der Eintritt ist an diesem Tag frei!

Sport, Spiel und Spaß im Kinder- Eltern-Zentrum „Kita Löwenzahn“

Die Hortkinder des Kinder-Eltern-Zentrums Kita „Löwenzahn“ beschlossen in ihrer Kinderkonferenz im Januar sich in diesem Jahr mit dem Thema „Sport“ zu befassen. Alle drei Monate suchen sich die Kinder eine oder sogar zwei Sportarten aus, mit denen sie sich dann intensiv befassen. Diesmal wählten die Kinder die Themen „Fußball“ und „Akrobatik“. Eine große Wand wurde über drei Monate mit Postern, Bildern und Berichten von zu Hause oder aus dem Internet zu diesen Sportthemen gestaltet. Einige Kinder studierten eine Akrobatikvorführung ein und andere Hortkinder übten für das Fußballspiel.

Da am Freitag (immer zur Freude unserer Hortkinder) „hausaufgabenfrei“ im Hort ist, wählten wir diesen Tag für den Projektabschluss in der Turnhalle der „Grundschule am Rosarium“. Eltern und Großeltern wurden eingeladen, um die Akrobatiknummer und das Fußballspiel zu bestaunen. Zuerst waren un-

sere tollen Akrobaten dran. Alle Erwachsenen waren begeistert, was die Kinder in völliger Eigenregie vorbereitet hatten und applaudierten kräftig. Das anschließende Fußballspiel wurde ein heißer Kampf zwischen den zwei Mannschaften. Aber dann waren auch alle Erwachsenen an der Reihe mit der sportlichen Betätigung und kamen so richtig ins Schwitzen beim „Ballabwurf“. Zum Glück gab es auch eine Kleinigkeit zur Stärkung und zum Durst löschen. In der letzten Stunde konnten sich die Eltern ganz individuell mit den Kindern beschäftigen. Ob beim Toreschießen, Rolleüben oder Federball, die Kinder gossen sichtlich die Anwesenheit der Eltern und Großeltern und manch Erwachsener merkte, wie viel Spaß Bewegung bringt. Wir freuen uns schon auf den nächsten sportlichen Projektabschluss mit unseren Kindern, Erziehern, Eltern und Großeltern.

Das Team des Kinder-Eltern-Zentrums Kita „Löwenzahn“

Bundesfreiwilligendienst in der Stadt Mansfeld

An die Stelle des bisherigen Zivildienstes ist seit dem 1. Juli 2011 der Bundesfreiwilligendienst (BFD) getreten.

Jeder, der Interesse hat und seine Vollzeitschulpflicht erfüllt hat, kann sich im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes im sozialen, kulturellen, ökologischen oder anderen gemeinwohlorientierten Tätigkeitsfeldern engagieren.

Der Freiwilligendienst kann in der Regel für einen Zeitraum zwischen 12 und 18 Monaten geleistet werden. Freiwillige, die älter als 27 Jahre sind, können auch in Teilzeit tätig werden.

Die Stadt Mansfeld verfügt über anerkannte Einsatzstellen im Bundesfreiwilligendienst und bietet für folgenden Bereich einen freien Platz an:

- 1 Stelle im Bereich Kultur im Gottfried-August-Bürger-Museum Molmerswende

Im Rahmen des BFD erhalten Freiwillige ein Taschengeld.

Wer Interesse an einem Einsatz als Bundesfreiwilliger bei der Stadt Mansfeld hat, sendet seine Bewerbung bitte an: Stadt Mansfeld Stabsstelle Lutherstraße 9 06343 Mansfeld

Termine und Informationen

Wir suchen Sie!

Aufruf zur Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung des Sangerhäuser Festumzuges zum 110-jährigen Jubiläum des Europa-Rosariums

Die Rosenstadt Sangerhausen GmbH steckt mitten in den Vorbereitungen des Festumzuges zum Jubiläumsjahr 2013. Sie sind jederzeit motiviert, kreativ, handwerklich begabt und fühlen sich allen Herausforderungen gewachsen?

Dann zögern Sie bitte nicht, werden Sie aktiver Teil eines Teams, das ganz auf den Erfolg des Jubiläumsjahres 2013 aus-

gerichtet ist!

Für folgende Tätigkeiten werden Helferinnen und Helfer gesucht:

- Kostümschneiderei
- Kulissenbau
- Kulissenmalerei
- Dekoration

Ansprechpartnerin für weiterführende Informationen ist Angelika Winkelmann, Tel. 0 34 64/58 98 21.

Veranstaltungstermine Mieterzentrum Othaler Weg

Am Rosengarten 5

11.05.2012 - 24.05.2012

Fr./11.05.

10.00 Uhr Mieterfrühstück

Mo./14.05.

10 - 12.00 Uhr Montagsmaler- individuelles Malen und Zeichnen

Di./15.05.

10 - 11.00 Uhr Gymnastik
14 - 16.00 Uhr Evchens Kaffeeklatsch „Drei Jahre MIETZ“ Das MIETZ feiert seinen **3. Geburtstag!**

14 - 16.00 Uhr Berufsorientierung DAA

16 - 18.00 Uhr Beratung durch Sozialpaten des TILL e. V.

Mi./16.05.

10 - 12.00 Uhr Exkursion mit dem Kleinbus in die Mühle nach Allstedt, Voranmeldung nötig!

14 - 16.00 Uhr Weben Teil 1; mit Frau Siegmann, Voranmeldung notwendig!

Do./17.05.

14 - 16.00 Uhr Evchens Kaffeeklatsch

Fr./18.05.

10.00v Mieterfrühstück

Mo./21.05.

10 - 12.00 Uhr Montagsmaler- individuelles Malen und Zeichnen

Di./22.05.

10 - 11.00 Uhr Gymnastik

14 - 16.00 Uhr Evchens Kaffeeklatsch

14 - 16.00 Uhr Berufsorientierung DAA

16 - 18.00 Uhr Beratung durch Sozialpaten des TILL e. V.

Mi./23.05.

14 - 16.00 Uhr Weben II

16.30 Uhr Yoga

Do./24.05.

14 - 16.00 Uhr Evchens Kaffeeklatsch

15.00 Uhr Glasieren von Tonarbeiten im SFZ

Anmeldungen erbeten unter 0 34 64/59 92 58

„Total Guitar“ in der Marienkirche Sangerhausen

Konzert mit Martin C. Herbert (Wuppertal) am 12. Mai

Längst ist er vom Geheimtipp zum Kultgitarrierten avanciert. Mit seinem Programm „Total Guitar“ ist **Martin C. Herbert** (Wuppertal) erfolgreich in vielen Orten Europas und Nordamerikas aufgetreten und macht nun am 12. Mai Station in Sangerhausen.

Das Programm des studierten Musikers verspricht eine unkonventionelle Melange aus virtuosen Gitarrenstücken, exzellenten Songs, klangmalerischen, sphärischen Eigenkompositionen und eigenwilligen Klassikerinterpretationen.

Müheless lässt der Musiker die verschiedenen Stilrichtungen zu einem homogenen Ganzen zusammenfließen. Dabei kommt ihm sein Studium der klassischen Gitarre

ebenso zu Gute wie seine Mitgliedschaft in verschiedenen Rock-, Blues- und Flamencoformationen. Seine hörens- und sehenswerte „Performance“ wird auch in Sangerhausen Jung und Alt begeistern und auch hochgesteckte Erwartungen erfüllen.

Der Kulturverein Armer Kasten lädt dazu herzlich ein.

Samstag, 12. Mai 2012, Beginn 20:00 Uhr

Marienkirche Sangerhausen, Marienstraße 23/Ecke Bahnhofstraße

Karten im VVK in der Tourist-Information Sangerhausen, Teekunst Peche, Buchhandlung St. Michael, Fa. Reißmann & Krüger



AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜRE N
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜRE N
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKT E

Fragen zur Werbung?

Ihr Anzeigenfachberater

Fredi Huke

berät Sie gern.

Tel./Fax: 03 47 72/53 82 60

Funk: 01 71/4 14 40 49

fredi.huke@wittich-herzberg.de



1. Südharzer Orgelfestival

31. Mai - 3. Juni 2012

Unter der Schirmherrschaft von Landrat Dirk Schatz In Trägerschaft des Kirchenkreises Eisleben – Sömmerda
Künstlerische Leitung: Martina Pohl

Donnerstag, 31. Mai - 19.00 Uhr
 St. Jacobi Sangerhausen/Orgel
 Zacharias Hildebrandt 1728
 Eröffnungskonzert Hansjörg Albrecht (München)
 Anschließend Empfang

Samstag, 2. Juni - 19.00 Uhr
 St. Ulrici Sangerhausen/Orgel
 Julius Strobel 1859

Dozentenkonzert Matthias Dreißig (Erfurt)

Sonntag, 3. Juni - 18.00 Uhr
 St. Jacobi Sangerhausen
 „In Bachs Fußstapfen“
 Konzert mit Organisten/innen bis 18 Jahre
 Eintritt frei

Informationen und Kartenvorverkauf:
Tourist-Information Sangerhausen Tel. 0 34 64/1 94 33
exner@sangerhausen-tourist.de
www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de

Was ist wann geöffnet?

Spengler-Museum

Bahnhofstr. 33,
 Telefon 0 34 64/57 30 48

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 Schulklassen und Reisegruppen können nach Voranmeldung wochentags außerhalb der Öffnungszeiten das Museum besuchen.



Spengler-Haus

Hospitalstr. 56,
 Telefon 0 34 64/26 07 66

Öffnungszeiten: Sonntag

13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 Nach Voranmeldung im Spengler-Haus oder Spengler-Museum sind Besichtigungen auch wochentags möglich.



Stadtbibliothek

Schützenplatz 8,
 Tel. 0 34 64/56 54 50

Montag 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Dienstag 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Freitag 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 Samstag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Öffnungszeiten Bergbaumuseum & Schaubergwerk „Röhrigschacht“ Wettelrode

Führungen:

Voranmeldung empfehlenswert, Dauer ca. 75 Minuten
 Mi. - So., 9.30 Uhr - 17.00 Uhr (einschließlich Feiertage)
 Letzter Einlass für den Museumsbesuch um 16.00 Uhr
 Seilfahrten: 10.00, 11.15, 12.30, 13.45, 15.00 Uhr

Kontakt:

Bergbaumuseum „Röhrigschacht“ Wettelrode Lehde
 06526 Sangerhausen
 Tel.: 0 34 64/58 78 16, Fax: 0 34 64/58 27 68

Sprechzeiten der Schiedsstelle I im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sangerhausen

Zuständigkeitsbereich:

Stadt Sangerhausen sowie ihre Ortsteile Breitenbach, Gonna, Grillenberg, Großleinungen, Horla, Lengefeld, Morungen, Obersdorf, Oberröblingen, Riestedt, Rotha, Wolfsberg, Wettelrode und Wippra

Sprechzeiten:

Jeden ersten Dienstag des Monats
 in der Zeit von 18.30 bis 19.30 Uhr
 Schloßgasse 3, 06526 Sangerhausen

Öffnungszeiten des Europa-Rosariums im Mai 2012

Europa-Rosarium

täglich geöffnet 8.00 - 19.00 Uhr

Gartenträume-Laden:

Täglich geöffnet von 8.00 - 19.00 Uhr

Restaurant „Zur Schwarzen Rose“

Ab Mai: täglich geöffnet 8.00 - 19.00 Uhr

Rosenstadt Sangerhausen GmbH

Tourist-Information

Markt 18, 06526 Sangerhausen,

Tel.: 0 34 64/1 94 33, Fax: 0 34 64/51 53 36

www.sangerhausen-tourist.de

E-Mail: info@sangerhausen-tourist.de

Wir haben für Sie geöffnet:

Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Samstag 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Wir geben Ihnen gern Auskunft über die Stadt und die nähere Umgebung und beraten Sie in allen Fragen Ihres Aufenthaltes in der Berg- und Rosenstadt Sangerhausen.

Unser Serviceangebot:

- Buchung von Ferienwohnungen, Privat- und Hotelzimmern im Landkreis Sangerhausen
- Stadt- und Rosariumsführungen
- Gestaltung von Tages- und Ausflugsprogrammen
- Vermittlung gastronomischer Leistungen
- Vermittlung von Führungen in Museen und Kirchen der Stadt und des Kreises
- Verkauf von Souvenirs, Literatur, Prospekten und Kartenmaterial
- Verkauf von Eintrittskarten zu verschiedenen Veranstaltungen
- Verkauf von Theaterkarten für Nordhausen

Kommunale Bädergesellschaft Sangerhausen mbH

Schwimmhalle Süd Sangerhausen

Otto-Nuschke-Str. 29

Telefon: 0 34 64/52 18 09

Montag

08.00 Uhr bis 14.00 Uhr Schulschwimmen/Bevölkerung
 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Senioren, Behinderte
 16.00 Uhr bis 19.30 Uhr Vereine
 19.30 Uhr bis 22.00 Uhr Bevölkerung

Dienstag, Mittwoch und Freitag

06.30 Uhr bis 22.00 Uhr Schulschwimmen/Bevölkerung

Donnerstag

06.30 Uhr bis 14.00 Uhr Schulschwimmen/Bevölkerung
 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr Vereine
 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr Bevölkerung

Samstag

10.00 Uhr bis 20.00 Uhr Bevölkerung

Sonntag

09.00 Uhr bis 18.00 Uhr Bevölkerung

Die Sauna ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag	09.00 Uhr bis 22.00 Uhr	Herrnsauna
Dienstag	09.00 Uhr bis 22.00 Uhr	Damensauna
Mittwoch	09.00 Uhr bis 22.00 Uhr	Familiensauna
Donnerstag	09.00 Uhr bis 14.30 Uhr	Familiensauna
	15.00 Uhr bis 22.00 Uhr	Damensauna
Freitag	09.00 Uhr bis 22.00 Uhr	Familiensauna
Samstag	10.00 Uhr bis 20.00 Uhr	Familiensauna
Sonntag	09.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Familiensauna

Letzter Einlass für Schwimmer und Badegäste ist eine Stunde, für Saunagäste ist zweieinhalb Stunden vor Schließung der Halle der letzte Einlass möglich.

Eintrittspreise für Schwimmhalle und Sauna:

Erwachsene (ab 18 Jahren) zahlen für eine Stunde Schwimmen 3,00 €, Kinder 1,80 €.

2 1/2 Stunden Sauna kosten je Erwachsenen (ab 18 Jahren) 6,50 € und je Kind 4,80 €.

Aus den Ortschaften

Ortschaft Breitenbach

Viel Glück und Gesundheit

Herrn Horst Liebaw
 Herrn Heinz Brachmann

zum 87. Geburtstag
 zum 77. Geburtstag

Tag des Baumes 2012 im Sangerhäuser Ortsteil Breitenbach

Am Montag, 23. April 2012, begrüßte der Ortsbürgermeister, Herr Arnold Husemann, die Besucher am Breitenbacher Festplatz zur Pflanzung

der Europäischen Lärche. Die Lärche, um es genauer zu sagen, die Europäische Lärche, wurde zum Baum des Jahres 2012 erklärt.



Der Tag des Baumes wurde 1951 als feierlicher Festakt von den Vereinten Nationen beschlossen und bereits ein Jahr später seit 1952 begehen wir diesen Tag feierlich auch in Deutschland. Insofern begehen wir in diesem Jahr den 60. Jahrestag des Baumes, der den Menschen die Bedeutung des Waldes für ihn selbst und für die Wirtschaft näher ins Bewusstsein bringen sollte.

Zum ersten Tag des Baumes pflanzten der ehemalige Bundespräsident Theodor Heuss gemeinsam mit dem damaligen Präsidenten der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, im Bonner Hofgarten einen Ahorn. Verbunden mit dem Aufruf: „In jeder Gemeinde und Schule sollen die Bevölkerung und insbesondere die Jugend durch symbolische Pflanzungen und Veranstaltungen die hohe Bedeutung des Baumes näher gebracht werden.“

Dies war unmittelbar nach dem Krieg ein ehrenwertes Ziel, da die Wälder massiv unter Abholzungen litten zum einen wegen Reparationsleistungen zu Gunsten der Alliierten zum anderen, weil nach dem Krieg die Kohleförderung noch mit Schwierigkeiten anlief und den kalten Wintern ein massiver Holzein-

schlag Wärme in die Häuser brachte.

„Der Tag des Baumes soll heute allen Menschen nicht nur die Bedeutung des Holzes als Bau- und Werkstoff in Erinnerung rufen, sondern vielmehr den Baum als Gestaltungselement der Kulturlandschaften begreifen sowie die Belange des Naturschutzes als Maßstab unseres Handelns ausweisen.“

Dieser Tradition folgend werden wir daher heute eine Europäische Lärche, den Baum des Jahres 2012, gespendet vom Oberbürgermeister Poschmann, pflanzen.

Es hat sich auch bewährt, gerade in den Ortsteilen, die feierlichen Pflanzungen vorzunehmen, um auch hier dem Zusammenwachsen der Kernstadt mit ihren Ortsteilen symbolisch Ausdruck zu verleihen.

Möge daher die Europäische Lärche hier am Standort Breitenbach prächtig gedeihen, wovon ich auch überzeugt bin, da Herr Husemann mehrfach den Beweis angetreten hat, auch kräftig zupacken zu können und wir in guter Gesellschaft der Fachleute der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald kaum Fehler machen dürften“, so der vertretende Oberbürgermeister Jens Schuster (B. I. u.)



Ganz stolz hat Lena den neu gepflanzten Baum angegossen.

Für den musikalischen Rahmen sorgte der Posaunenchor „Sankt Nicolai am Schlossberg“. Den Fachvortrag zum Thema Mensch und Baum hielt Manfred Fischer, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

(SDW). Den Baum selbst erklärte Frau Ulrike Lange (SDW).

Für eine feierliche Kaffeetafel im Dorfgemeinschaftshaus sorgten die Frauen der Ortsgruppe Volkssolidarität.

Ortschaft Gonna

Osterfeuer in Gonna

Trotz der Wetterkapriolen am Samstag, 07.04.2012, traf man sich abends am Osterfeuer. Erst schien die Sonne dann schneite es an diesem kalten Apriltag, doch am Abend hatte der Wettergott ein Einsehen und es beruhigte sich. Viele Gonnaer hatten mit geholfen, einen so

hohen Reisigberg anzusammeln, sodass dem Osterfeuer nun nichts mehr im Wege stehen konnte. Alle hatten ihren Spaß und so richtig warm hatte man es dann ja auch, nachdem das Feuer entzündet wurde. Ein herzliches Dankeschön an die fleißigen Helfer.



Herzlichen Glückwunsch

Frau Ruth Kersten	zum 81. Geburtstag
Frau Brigitte Weiland	zum 79. Geburtstag
Herrn Gerhard Lowsky	zum 74. Geburtstag
Herrn Burkhard Röglin	zum 72. Geburtstag
Frau Margrit Glanz	zum 72. Geburtstag
Herrn Siegfried Stolle	zum 71. Geburtstag

Ortschaft Grillenberg

Die besten Wünsche

Herrn Gerhardt Haltenhof	zum 86. Geburtstag
Herrn Paul Wenzel	zum 85. Geburtstag
Herrn Wilhelm Hellwig	zum 77. Geburtstag
Frau Rosemarie Weise	zum 73. Geburtstag

Ortschaft Großleinungen

Bekanntmachung von Beschlüssen aus der 25. Ortschaftsratssitzung am 12.04.2012 in Großleinungen

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-25/12

Verkauf einer Teilfläche aus dem Grundstück der Gemarkung Großleinungen, Flur 6, Flurstück 379, ca. 30 m³

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 2-25/12

Ausschreibung zum Verkauf bzw. Verpachtung des ehemaligen Bauhoflagerplatzes in der Gemarkung Großleinungen, Flur 6, Flurstücke 24/5 und 24/6, gesamt 1.069 m²

Pfingsten in Großleinungen

Frühschoppen auf der Ankenbergwiese - Pfingstsonntag, den 27.05.2012



Lange Jahre feierte die Bevölkerung von Großleinungen das Pfingstfest drei Tage lang. Damals brachte man am 3. Pfingsttag den jungen Mädchen kleine musikalische Ständchen. In unserem Ort wurde aber schon in den dreißiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts nur noch an zwei Tagen Pfingsten gefeiert. In Großleinungen hat sich seit über 140 Jahren das „**Pfingstkonzert im Ankenberg**“ und zwar bisher immer am Pfingstmontag als eine gute Tradition erhalten und zieht immer wieder breite Bevölkerungskreise an.

Etwas abweichend von der bisherigen Gepflogenheit findet unser Pfingstkonzert in diesem Jahr an gleicher Stelle aber bereits am **Pfingstsonntag ab 10 Uhr im Ankenberg** statt. Auslöser für dieses traditionelle Pfingstkonzert war der am 1868 gegründete Männergesangsverein. Den Brauch des Waldkonzertes übernahmen später die jungen Burschen vom Burschenverein, allerdings nun mit einer Musikkapelle. Mit Blasmusik ging es durchs Dorf und nach dem Aufstieg erklang die Musik über den Ort. Wegen der inzwischen größer gewordenen Fichten wurde allerdings der Platz dieses Konzertes an die Stelle verlegt, an der es noch heute stattfindet.

Die gastronomische Betreuung übernahm damals der Gastwirt Gustav Schulze mit seiner Frau Berta und wurde auch von Gustavs Enkel Gerhard Schulze mit seiner Frau Edith zur Zufriedenheit fortgesetzt, solange die Gastwirtschaft existierte. Zahlreiche kleinere Gruppen oder Familien-Gemeinschaften kauften sich ein kleines Fäs-

schen Bier, welches dann beim Verzehr des mitgebrachten Frühstücks geleert wurde.

Ein solches Frühstück bestand zum größten Teil aus Selbstgeschlachteten, z. B. Bratwurst, Rotwurst, Schinken, Eiern, Gurken und allerlei anderen leckeren Sachen.

Seit einigen Jahren wird eine transportable Ausschankeinrichtung aufgestellt, ein Grill wird eingerichtet, sowie 2 Zelte und manchmal auch eine Zeltkrake werden aufgebaut. Nun haben die Musiker, aber auch ein Teil der Gäste die Möglichkeit auf Bänken im Zelt zu sitzen.

Lange Jahre war eigentlich nur Blasmusik die günstigste beim Waldkonzert. Seitdem jedoch die Möglichkeit besteht, mit Notstromgeräten für elektrischen Strom am Waldesrand zu sorgen, lassen auch andere Kapellen mit Verstärker und Mikrofon ihre Melodien am Waldesrand erklingen. Der schöne Blick auf das Leinetal wird noch ergänzt mit einem Blick auf „Asseburgs Linde“; bei uns auch „Henkerslinde“ genannt. Sie überragt den Großen Buchberg. Im Jahr 2010 war die starke Blaskapelle Montana aus dem Kreis Biberach engagiert und im vergangenen Jahr spielte die Kapelle „Rosenexpress“ aus Sangerhausen.

In diesem Jahr wird das Jugendblasorchester Hettstedt der Musikschule Mansfeld Südharz die Freunde der Blasmusik unterhalten. Wir hoffen natürlich auf ein freundliches Wetter.

Der „Original Leinetaler 1875 e. V.“ läßt recht herzlich ein, unser traditionelles Konzert auch am Pfingstsonntag zu besuchen.
Rudolf Steyer
Ortschronist von Großleinungen

Wir gratulieren ganz herzlich

Frau Ruth Müller	zum 85. Geburtstag
Frau Walda Richter	zum 83. Geburtstag
Herrn Erich Lorenz	zum 82. Geburtstag
Herrn Manfred Wittig	zum 81. Geburtstag
Herrn Horst Scholz	zum 78. Geburtstag
Frau Hanna Hund	zum 73. Geburtstag
Frau Renate Schneider	zum 72. Geburtstag
Frau Renate Sell	zum 72. Geburtstag

Ortschaft Lengefeld*Herzlichen Glückwunsch*

Herrn Siegfried Rüdiger	zum 81. Geburtstag
Frau Waltraud Georges	zum 76. Geburtstag
Herrn Horst Stein	zum 74. Geburtstag
Frau Christa Klaube	zum 74. Geburtstag
Herrn Manfred Mildner	zum 72. Geburtstag

Ortschaft Morungen*Alles Gute*

Herrn Dieter Schönfeldt	zum 77. Geburtstag
Herrn Armin Maciejewski	zum 70. Geburtstag
Herrn Arthur Mirwald	zum 70. Geburtstag

Ortschaft Oberröblingen*Viel Glück und Gesundheit*

Frau Gerda Breitkopf	zum 87. Geburtstag
Frau Angela Ditz	zum 86. Geburtstag
Frau Gerda Bierau	zum 85. Geburtstag
Frau Marie Walter	zum 84. Geburtstag
Frau Gudrun Dienemann	zum 83. Geburtstag
Frau Ruth Frost	zum 82. Geburtstag
Herrn Lothar Zschauer	zum 78. Geburtstag
Herrn Heinz Lundershausen	zum 77. Geburtstag
Herrn Harry Engelhorn	zum 76. Geburtstag
Frau Margrit Matthaes	zum 76. Geburtstag
Frau Renate Ruppe	zum 76. Geburtstag
Frau Helga Baumbach	zum 75. Geburtstag
Frau Hanna Pätzold	zum 75. Geburtstag
Herrn Bruno Willer	zum 74. Geburtstag
Frau Christa Killat	zum 72. Geburtstag
Herrn Martin Ruppe	zum 72. Geburtstag
Herrn Günter Knauth	zum 71. Geburtstag
Frau Irene Schönborn	zum 70. Geburtstag
Frau Ingrid Kopf	zum 70. Geburtstag

Ortschaft Obersdorf*Die besten Wünsche*

Frau Charlotte Nebel	zum 81. Geburtstag
Herrn Paul Manthey	zum 78. Geburtstag
Herrn Lutz Krause	zum 70. Geburtstag

Ortschaft Riestedt*Viel Glück und Gesundheit*

Frau Gertrud Weitz	zum 86. Geburtstag
Herrn Franz Teuchler	zum 84. Geburtstag
Frau Roselindi Runge	zum 79. Geburtstag
Frau Waltraud Bettche	zum 77. Geburtstag
Herrn Joachim Wagner	zum 76. Geburtstag
Herrn Hans Büttner	zum 76. Geburtstag
Herrn Siegfried Kortung	zum 76. Geburtstag
Herrn Harry Kloditz	zum 75. Geburtstag
Herrn Horst Karnstedt	zum 74. Geburtstag
Herrn Gustav-Adolf Fischer	zum 73. Geburtstag
Herrn Wolfgang Rosemann	zum 72. Geburtstag
Frau Monika Rudolph	zum 72. Geburtstag
Herrn Fritz Wagner	zum 71. Geburtstag
Frau Regina Staudte	zum 71. Geburtstag
Herrn Heinz-Dieter Grobe	zum 70. Geburtstag

Ortschaft Rotha**Rotha - Rosendorf**

Am 10. April 2012 besuchte uns die Wandergruppe „Noch aktiv“. Auch die Vorsitzende des Senioren- Sportvereins e. V. Sangerhausen, Frau Edith Schipmann, weilte unter den Teilnehmern. Die Idee von Frau Tylla, der Leiterin der Wandergruppe, unser Rosendorfprojekt zu unterstützen, wurde von mehreren Seiten mit großer Freude aufgenommen.

Viele der Wanderfreunde kennen Rotha, ob durch Busfahrten mit dem Unternehmen Adelsberger, unseren Organisten Herrn Adelbert Büchner oder das Gasthaus Koch. So entstand die Idee eine Rose für das Projekt zu sponsern und die Pflanzung gemeinsam vorzunehmen. Die praktische Unterstützung beim Pflanzen lag in den Händen von Dorothea Süß.



Herr Kuhnt, ein Mitglied der Wandergruppe, verfasste für diese Rose extra ein Gedicht:

*Heute pflanzen wir Dich in die Erde,
damit aus Dir ein wunderschönes Rosenstöckchen werde!
Entfalte Deine ganze Pracht,
so wird aus Rotha ein Rosendorf gemacht.
Wir vom Seniorenwanderverein
wollen Dir dabei Begleiter sein
Du sollst dieses schöne Dorf zieren
und nie Deine Schönheit verlieren.*

Der Wunsch, das Heranwachsen der Rose später nochmal in Augenschein zu nehmen und die Teilnahme von einigen Bürgern aus Rotha und Passbruch erwiesen sich als toller Baustein des Miteinanders auch für die Zukunft.

Im Anschluss fühlten sich die Wanderfreunde durch die Bewirtung im Gasthaus Koch gut gestärkt und schmiedeten schon Pläne für eine weitere Wanderung in und um Rotha. Für weitere Interessenten des Rosendorfgeschehens gibt es **am 16. Juni 2012 von 10.00 bis 14.00 Uhr** die nächste Gelegenheit zu einem „**Picknick im Park**“.

Wie bei einem Picknick üblich, bringt jeder etwas mit.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene bereiten gemeinsam eine Suppe im Kessel zu. Neue Pläne für die Umsetzung weiterer Aktionen ergeben

sich so vielleicht im Gespräch vor Ort.

Junge Leute mit Fahrrad, Roller oder zu Fuß sind besonders eingeladen, die versteckten „Röschen“ im Umfeld zu suchen, um sie dann auf dem vorhandenen „Brunnen“ einzupflanzen.

Arbeitskreismitglieder stellen die nächsten Planungen vor und bitten um kreative Ideen der Bürger.

So können die Vorbereitungen für weitere Anpflanzungen und deren Pflege, aber auch kulturelle Ideen oder kulinarische Köstlichkeiten unser Dorfleben im Stadtteil - Rotha sicher wieder ein Stück bereichern.

Wer Lust dazu hat, kann sich außerdem am Start zum Fotowettbewerb zu den 2012 in Rotha blühenden alten und neuen Rosen beteiligen.

Die Rothaer Rosenfreunde

Alles Liebe

Herr Winfried Kolditz	zum 71. Geburtstag
Frau Ulla Einecke	zum 73. Geburtstag
Frau Brigitte Bormann	zum 71. Geburtstag

Ortschaft Wettelrode

Alles Gute

Herr Bernhard Franke	zum 91. Geburtstag
Frau Margot Kramer	zum 85. Geburtstag
Frau Herta Stieglitz	zum 80. Geburtstag
Herr Dieter Jansch	zum 75. Geburtstag
Frau Helga Jansch	zum 74. Geburtstag
Frau Anni Rauhut	zum 74. Geburtstag
Herr Klaus Thomsen	zum 72. Geburtstag
Frau Helga Eidmann	zum 71. Geburtstag

Alles Gute

zum 50. Hochzeitstag
Herr Siegfried Thiele und Frau Regina Thiele

Ortschaft Wippra

Männerchor Wippra

Veranstaltungshinweis

11. Frühlingskonzert in Wippra

„Schöne Ahnung ist erklommen, Frühlingsodem weht im Hain;
und die Nachtigall ist kommen, junges Grün belaubt die Mai'n.
Blüten, weiß und rosig, malen sich an milder Sonnenstrahlen;
Freude winkt, und jede Brust öffnet sich der neuen Lust.“

Mit diesem Frühlingslied von Carl Maria von Weber, Text von Friedrich Kind, wird der Männerchor Wippra seine Gäste am 20.05.2012 um 16.00 Uhr in der „St. Marienkirche“ Wippra begrüßen. Das seit 2002 jeweils am Muttertag stattfindende Frühlingskonzert musste in diesem Jahr leider aus terminlichen Gründen um eine Woche verschoben werden, die Mütter mögen es uns verzeihen. Diese Frühlingskonzerte sind inzwischen schon zur guten Tradition geworden und verschiedene Gesangs- und Instrumentalgruppen haben

seither mitgewirkt, um die Zuhörer auf den Frühling einzustimmen.

In diesem Jahr wird der Männerchor Wippra gemeinsam mit der Kultur- und Heimatgruppe Wippra diese Aufgabe übernehmen und wir sind sicher, dass uns dies gelingen wird. Mit vielen schönen und beschwingten Melodien wollen die Mitwirkenden versuchen, ihre Gäste zu erfreuen und zu begeistern.

Alle Freunde des Gesangs und der Musik sind herzlich eingeladen, also nicht vergessen: 20.05.2012 um 16.00 Uhr in der Kirche Wippra.

Wir gratulieren ganz herzlich

Frau Else Dorn	zum 91. Geburtstag
Herr Willi Zanner	zum 90. Geburtstag
Herr Wilhelm Kolditz	zum 85. Geburtstag
Herr Richard Görcke	zum 84. Geburtstag
Frau Ruth Hauschild	zum 82. Geburtstag
Frau Paula Franke	zum 82. Geburtstag
Herr Toni Lindner	zum 81. Geburtstag
Frau Ingeborg Sieb	zum 80. Geburtstag
Frau Sigrid Karnstedt	zum 79. Geburtstag
Herr Willi Vollmar	zum 77. Geburtstag
Herr Dr. Frank Riechers	zum 77. Geburtstag
Frau Hildegard Görcke	zum 77. Geburtstag
Herr Joachim Linsert	zum 76. Geburtstag
Herr Werner Ziegenhardt	zum 76. Geburtstag
Herr Horst Schmiedgen	zum 76. Geburtstag
Frau Leopoldine Budach	zum 73. Geburtstag
Herr Erhard Teichmann	zum 72. Geburtstag
Frau Erika Schmiedgen	zum 72. Geburtstag
Frau Monika Hofmann	zum 71. Geburtstag
Frau Helga Latzel	zum 70. Geburtstag
Frau Elly Heier	zum 70. Geburtstag



Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint alle 2 Wochen mit einer Auflage von 17.475 Stück.

- Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 - 0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55
- Verlagsleiter: Ralf Wirz
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Bürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Verlagsleiter Ralf Wirz
- Anzeigenannahme/Beilagen: Herr Huke, Telefon/Fax: (0 34 772) 30595, Funk: (01 71) 4 14 40 49

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ortschaft Wolfsberg

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wolfsberg

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wolfsberg findet am **25. Mai 2012 um 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Wolfsberg** statt.

Tagesordnung:

- 1.) Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
- 2.) Kassenbericht
- 3.) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
- 4.) Auszahlung Jagdpacht
- 5.) Wahl eines neuen Vorstandes
- 6.) Diskussion

Zur Beantragung der Auszahlung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung der letzten 7 Jahre sollten die Flächeneigentümer ihre Bankverbindung und die Nachweise über ihre Eigentumsflächen mit Unterschrift vorlegen. Wer für Dritte oder in Vertretung handeln soll, hat eine ordentliche und diesbezügliche Vollmacht vorzulegen.

Herzlichen Glückwunsch

Frau Ursula Eichentopf

zum 75. Geburtstag

Trinkwasserzweckverband Südharz

Beschluss-Nr.: 1-12/12

Trinkwasserzweckverband „Südharz

Beschluss der 12. Verbandsversammlung am 18.04.2012 zu TOP 9.1.

- Öffentlicher Teil -

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Fortschreibung der Mitgliederstimmen
Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandsatzung nachstehenden Beschluss:

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Fortschreibung der Mitgliederstimmen in der Anlage zur Verbandsatzung.
Anlage zur Neufassung der Verbandsatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“

Stadt/Gemeinde	EW per 31.12.2010	Stimmen
Stadt Allstedt	8.452	9
Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinde Blankenheim)	1.342	2
Gemeinde Südharz (mit Ausnahme des Gebietes der ehemaligen Gemeinde Uftrungen)	9.241	10
Stadt Sangerhausen (mit Ausnahme des Ortsteils Wippra)	28.212	30

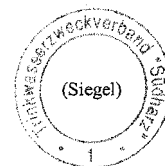
Stadt/Gemeinde	EW per 31.12.2010	Stimmen
Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ (mit Ausnahme des Gebietes der Gemeinde Berga)	8.428	9
gesamt	55.675	60

Beschluss-Nr.: 1-12/12 zugestimmt.

Sangerhausen, 19.04.2012



Ernst Hofmann
Verbandsgeschäftsführer



Beschluss-Nr.: 2-12/12

Trinkwasserzweckverband „Südharz“

Beschluss der 12. Verbandsversammlung am 18.04.2012 zu TOP 9.2.

- Öffentlicher Teil -

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 2. Neufassung der Wasserversorgungssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandsatzung nachstehenden Beschluss:

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Neufassung der Wasserversorgungssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“.

Diese Neufassung der Wasserversorgungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die 1. Neufassung der Wasserversorgungssatzung vom 15.04.2011 außer Kraft.

2. Neufassung der Wasserversorgungssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009, Seite 383 ff), zuletzt geändert durch § 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), in Verbindung mit §§ 70 ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ in ihrer Sitzung am 18.04.2012 die nachstehende 2. Neufassung der Wasserversorgungssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ beschlossen.

§1

Allgemeines

(1) Der Trinkwasserzweckverband „Südharz“ (nachfolgend TZV genannt) betreibt die Wasserversorgung in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe der §§ 146 WG LSA und dieser Satzung als

eine öffentliche Einrichtung. Der TZV versorgt im Rahmen der Daseinsfürsorge die Bevölkerung und die gewerblichen, sowie sonstigen Einrichtungen in seinem Verbandsgebiet mit Trinkwasser. Art, Lage und Umfang der Trinkwasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Planung, Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Unterhaltung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der TZV im Rahmen seiner Möglichkeiten. (2) Der Anschluss an die Trinkwasserversorgungsanlage und die Trinkwasserlieferung erfolgen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Versorgungsverhältnisses. Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Januar 2010 (BGBl. I S. 10) entsprechend.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehören:

- a) das gesamte Trinkwasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B. Hochbehälter, Druckerhöhungsstationen, Betriebshöfe usw.;
- b) alle Einrichtungen zur Forderung und Aufbereitung des Trinkwassers, die im Eigentum des TZV stehen oder deren Nutzung vertraglich gesichert ist;
- c) die Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis einschließlich zum Wasserzähler auf dem Grundstück, der ebenfalls Teil der öffentlichen Einrichtung ist (Hausanschluss)

Im Sinne dieser Satzung haben folgende Begriffe die nachstehende Bedeutung:

Hausanschluss:

Hausanschlüsse beginnen mit Abgang vom Verteilungsnetz und enden in der Regel hinter der Wasserzählereinrichtung auf dem angeschlossenen Grundstück.

Hausanschlüsse, die abweichend vom Regelfall nur mittels eines Wasserzählerschranks / Wasserzählerschachtes hergestellt werden, beginnen mit Abgang vom Verteilungsnetz und enden an der Anschlussverbindung zum Wasserzählerschrank/Wasserzählerschacht.

Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne des §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR von 19.06.1975 (GBl. I. Nr. 27 S. 465) gleich. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander, ist der Gebäudeeigentümer der Grundstückseigentümer. Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt sind solche Personen, die das Grundstück tatsächlich in Besitz haben.

Benutzer:

Jede Person, die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder eine dort befindliche bauliche Anlage der Trinkwasserversorgung ausübt.

Benutzeranlage:

Benutzeranlage ist die private Trinkwasseranlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers. Sie beginnt unmittelbar hinter dem Hausanschluss.

Verbrauchseinrichtungen:

Sind alle privaten Einrichtungen, die ihrer ordnungsgemäßen Bestimmung nach Trinkwasser verbrauchen.

(2) Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Doku-

mente, nachzuweisen. Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des TZV liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Trinkwasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine im öffentlichen Raum liegende vorhandene Trinkwasserversorgungsleitung bereits erschlossen wurden. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Erneuerung oder Änderung einer bestehenden Trinkwasserversorgungsleitung nicht verlangen. Für welche Grundstücke eine Trinkwasserversorgungsleitung hergestellt, erneuert oder geändert wird bestimmt der TZV nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten und / oder erheblichem Aufwand angeschlossen werden, oder erfordert der Anschluss besonderer oder größerer Anlagen, kann der TZV den Anschluss versagen.

(4) Im Falle des Absatz 3 kann sich der betroffene Eigentümer vorab verpflichten, die entstehenden Bau- und Folgekosten gegenüber dem TZV zu übernehmen. Er hat auf Verlangen des TZV geeignete Sicherheit zu leisten und einen angemessenen Vorschuss zu zahlen. Der TZV ist in diesem Fall zum Anschluss des Grundstückes verpflichtet.

§ 4

Anschlusszwang

Die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn der TZV den Hausanschluss betriebsfertig hergestellt hat. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der TZV für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bestimmungen anwenden. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb von 6 Wochen nach Ausspruch des Anschluss- und Benutzungszwanges (bei Altfällen innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung) beim TZV einzureichen. Die entstehenden Kosten, Aufwendungen und Auslagen sind dem TZV vom Antragsteller zu erstatten. Die Befreiung vom Anschlusszwang setzt die Befreiung des Trinkwasserzweckverbandes von der Versorgungspflicht nach § 146 WG LSA voraus.

§ 6

Benutzungszwang

Der Grundstückseigentümer und der Benutzer sind verpflichtet, ihren gesamten Trinkwasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken (Benutzungszwang).

§ 6a

Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Anschlussnehmer bzw. Benutzer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm

aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls und unter Beachtung der § 146 ff WG LSA nicht zugemutet werden kann.

Die Befreiung vom Benutzungszwang setzt die Befreiung des TZV von der Versorgungspflicht nach § 146 WG LSA voraus. Die Befreiung wird erst ab schriftlicher Genehmigung des TZV wirksam.

(2) Der TZV räumt dem Anschlussnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf, bei dem kein Trinkwasser benötigt wird, zu beschränken. Die Beschränkung ist erst ab schriftlicher Genehmigung des TZV zulässig.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim TZV einzureichen.

(4) Wird der Trinkwasserverbrauch vor Erteilung der Befreiung eingestellt oder eingeschränkt, so haftet der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer dem TZV für die Erfüllung sämtlicher aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Anschlussnehmer hat dem TZV vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage dieses Vorhaben mitzuteilen. Er hat durch geeignete Maßnahmen die Netztrennung sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz möglich sind. Die Leitungen und Entnahmestellen sind zu kennzeichnen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Der TZV ist verpflichtet, Trinkwasser im verfügbaren Umfang jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind.
2. soweit und solange der TZV an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.

(3) Der TZV unterrichtet die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kürzere Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der TZV dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Grundstücksbenutzung

(1) Benutzer der öffentlichen Einrichtung, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Trinkwasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben die in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Flächen für die Verlegung von Leitungen oder die Errichtung sonstiger Versorgungsanlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder

sie auf Verlangen des TZV noch unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(3) Kann ein Grundstück nur durch die Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorgehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, für das kein Anspruch des TZV zur Durchleitung nach Absatz 1 besteht, so hat der künftige Anschlussnehmer die Genehmigung des dienenden Grundstückes zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des TZV beizubringen. Geschieht das nicht, ist in der Regel die Wasserversorgung abzulehnen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind. Insoweit gelten uneingeschränkte Duldungspflichten.

§ 9

Hausanschluss

(1) Jedes Grundstück muss zur Sicherung der Wasserlieferung grundsätzlich über einen eigenen Hausanschluss verfügen.

(2) Hausanschlüsse, die abweichend vom Regelfall nur mittels eines Wasserzählerschranks / Wasserzählerschachtes hergestellt werden, beginnen mit Abgang vom Verteilungsnetz und enden an der Anschlussverbindung zum Wasserzählerschrank/ Wasserzählerschacht. Die Wasserzähleinrichtung (Wasseruhr) gehört zur öffentlichen Einrichtung. Ein Zugriff durch den Grundstückseigentümer ist untersagt. Der Wasserzählerschrank/ Wasserzählerschacht und dessen technische Ausrüstung, die nicht zur öffentlichen Einrichtung gehörende Teile umfasst, sind Bestandteile der privaten Grundstücksanschlussanlage. Die private Grundstücksanlage ist vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten zu errichten und im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Gegebenenfalls notwendige Erneuerungen oder Reparaturen sind auf eigene Kosten durchzuführen. Dies kann auch auf Verlangen des TZV bei Vorliegen von Schäden und Beeinträchtigungen und erheblichen Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Wasserzähleinrichtung vor Ablauf des Eichzeitraums erfolgen.

(3) Die Hausanschlüsse werden insgesamt ausschließlich vom TZV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom TZV bestimmt. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der TZV insbesondere anordnen, dass für jedes der Gebäude ein gesonderter Hausanschluss zu verlegen ist. Für die Durchführung dieser Arbeiten gelten die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB) unter Anwendung der anerkannten Regeln der Technik.

(4) Die Hausanschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein und durch den Anschlussnehmer vor Beschädigungen, unsachgemäßen Gebrauch, Frosteinwirkung und sonstigen Umwelteinflüssen geschützt werden. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden; Leitungen dürfen durch Bodenabtrag nicht frostgefährdet werden. Die ständige Zugänglichkeit ist zu sichern. Sollte gegen diese Vorschrift verstoßen werden, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des TZV auf Kosten des Grundstückseigentümers die Überbauung zu beseitigen, den Frostschutz herzustellen, sowie Veränderungen an der Zugänglichkeit und Arbeits- und Baufreiheit des Hausanschlusses vorzunehmen.

(6) Bis zu einer Entfernung von 15 m zwischen Grundstücksgrenze und dem mit Trinkwasser zu versorgenden Gebäude, kann die Trinkwasserzählanlage im Gebäude angeordnet werden. Bei größeren Entfernungen kann der TZV verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht oder Wasserzähler-

schränk nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik anbringt. Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen sind dem TZV unverzüglich mitzuteilen.

(8) Benutzer und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des TZV die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

(9) Die Inbetriebsetzung der Trinkwasserversorgungsanlage erfolgt durch den TZV im Beisein des Grundstückseigentümers bzw. Anschlussnehmers oder entsprechender Bevollmächtigter. Hausinstallationen, die an vorhandene Hausanschlüsse angeschlossen werden, sind durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installateurunternehmen schriftlich beim TZV zu beantragen und durchzuführen. Die Eintragung in ein Installateurverzeichnis ist dem TZV nachzuweisen.

(10) Die Erstattung der Kosten für die Herstellung, Veränderung, Anschaffung, Erweiterung sowie die Beseitigung des Grundstücksanschlusses werden in entsprechender Anwendung des § 8 KAG-LSA in der Beitrags- und Gebührensatzung geregelt.

(11) Die Herstellung, Veränderung, Anschaffung, Erweiterung, Unterhaltung sowie Erneuerung des Hausanschlusses ohne Beteiligung und/ oder Kenntnis des TZV ist untersagt (Schwarzbau)

§ 9a

Rückbau von Hausanschlüssen

(1) Erfolgt über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten kein Trinkwasserverbrauch, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers ein Rückbau durch den TZV vorzunehmen, um eine drohende Verkeimung des Trinkwassernetzes zu verhindern.

(2) Ist für den Anschlussnehmer erkennbar, das für mehr als 12 Monate kein Trinkwasserverbrauch erfolgt (z.B. wegen Leerstand oder ruinösen Zustände des Grundstückes/ Wohnhauses), so hat der Anschlussnehmer den TZV hiervon zu unterrichten, sobald entsprechende Erkenntnisse vorliegen oder bei gehöriger Gewissensanspannung vorliegen konnten. Unterbleibt die Mitteilung an den TZV, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen, die hierdurch entstehen (Verkeimung des Netzes).

§ 10

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der TZV kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschränk anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die länger als 15 m von der Grundstücksgrenze bis zum versorgenden Gebäude entfernt sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 11

Benutzeranlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter der Wasseruhr auf dem angeschlossenen Grundstück ist der Anschlussnehmer ver-

antwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Vor Ausführung der Arbeiten sind der Nachweis der Eintragung mit den entsprechenden Unterlagen beim TZV einzureichen und die auszuführenden Arbeiten anzuzeigen. Der TZV ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Benutzeranlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des TZV zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN, DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 12

Überprüfung der Benutzeranlage

(1) Der TZV ist berechtigt, die Benutzeranlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung jederzeit zu überprüfen. Er hat den Benutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der TZV berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der TZV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 13

Betrieb, Erweiterung, und Änderung von Benutzeranlagen und Verbrauchseinrichtungen

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des TZV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem TZV mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltenden Leistung wesentlich erhöht.

§ 14

Zutrittsrecht

Mitarbeitern und Beauftragten des TZV (die sich durch Dienstausweis des TZV ausweisen können), ist der Zutritt zu allen Teilen der öffentlichen Anlage und der Benutzeranlage zu gewähren.

§ 15

Technische Anschlussbedingungen

Der TZV ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Die Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der

vorherigen Zustimmungen des TZV abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 16

Messungen

(1) Der TZV stellt die vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Der TZV trägt dafür Sorge, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des TZV. Der TZV kann insbesondere die Dimensionsänderung der Hausanschlussleitung oder des Wasserzählers zur technischen Anpassung an den Wasserbedarf des Grundstücks verlangen. Die Kosten für die Anpassung der Hausanschlussleitung oder des Wasserzählers trägt der jeweilige Grundstückseigentümer.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen und Verplombungen. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem TZV unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser, vor Frost und anderen schädlichen Einflüssen zu schützen.

§ 17

Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom TZV oder von einem Beauftragten des TZV oder auf Verlangen des TZV vom Benutzer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Erfolgt die Ablesung auf Verlangen des TZV durch den Benutzer selbst, so hat dieser die erforderlichen Angaben unverzüglich zu leisten.

(2) Solange der Beauftragte des TZV die Räume des Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Benutzer der Aufforderung zur Selbstablesung nicht nachkommt, darf der TZV den Verbrauch auf der Grundlage der Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung des TZV schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 17a

Standrohre

(1) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des TZV mit Wasserzählern zu benutzen. Eine Genehmigung durch den TZV ist erforderlich.

(2) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Trinkwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet werden. Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigungen dem TZV oder Dritten entstehen.

(3) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der TZV kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst. Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der TZV berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen. Die Bestimmungen des § 5 der Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung des TZV gilt entsprechend.

§ 18

Anschlussgenehmigung

(1) Der Antrag auf Trinkwasserversorgung ist beim TZV vom Grundstückseigentümer einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:

1. Eigentumsnachweis,
 2. die Bemessung der Wasserversorgungsanlage (Bedarf)
 3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - a. Straße und Hausnummer
 - b. vorhandene und geplante baulichen Anlagen auf dem Grundstück
 4. Art und Umfang der geplanten Verbrauchseinrichtungen auf dem Grundstück
 5. sowie Projektunterlagen bei Neubaumaßnahmen.
- Der TZV kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Wasserversorgungsanlage erforderlich sind. Für die Beantragung ist der vom TZV vorgegebene Antrag zur Trinkwasserversorgung zu nutzen.

§ 18a

Mitwirkungspflichten

- (1) Zur Mitwirkungspflicht gehören insbesondere
 - a) Mitteilung aller Informationen, die auf dem Antrag zur Trinkwasserversorgung gefordert werden
 - b) Mitteilung über Veränderungen der Verhältnisse beim Trinkwasserverbrauch
 - c) Folgeleiten bei Aufforderungen durch den TZV, wie Terminvereinbarungen und Aufforderungen zur Abgabe von Nachweisen oder sonstigen Unterlagen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der TZV Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat zu gewährleisten, dass Beauftragten des TZV zur Prüfung der in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen, zur Beseitigung von Störungen und Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen sowie zur Ablesung der Wasserzähleranlage ungehinderter Zutritt zum Grundstück und zu den Räumen, in denen sich Einrichtungen des Grundstücksanchlusses befinden, gewährt wird.

§ 18b

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln/Unterlassen entstehen, haftet der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer. Ferner hat der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer, den TZV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 18c

Kostenerstattungen und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, sowie technische Anpassung des Wasserzählers oder Beseitigung des Hausanschlusses werden Kostenerstattungen und für die Lieferung von Trinkwasser werden Gebühren nach Maßgabe der „Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz““ erhoben,
- (2) Für die Bearbeitung von Anträgen werden Verwaltungskosten nach Maßgabe der „Satzung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz““ über die Erhebung von Kosten für Verwaltungs- und andere Tätigkeiten“ erhoben.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (7) GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 4 Satz 1 sein Grundstück bzw. jedes Gebäude nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt
 2. § 6 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der aus der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt.

3. § 6a (5) dem TZV vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage dieses Vorhaben nicht mitteilt, durch geeignete Maßnahmen die Netztrennung nicht sicherstellt, sodass von seiner Eigenanlage Rückwirkungen in das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz möglich sind oder die Leitungen und Entnahmestellen nicht kennzeichnet.
4. § 8 (1) das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt.
5. § 8 (2) die Entfernung der Einrichtung nicht gestattet.
6. § 9 (1) über keine eigene Hausanschlussleitung verfügt.
7. § 9 (2) die private Grundstücksanlage nicht ordnungsgemäß errichtet oder betreibt
8. § 9 (3) Salz 3 die Teile des Wasserzählerschranks / Wasserzählerschachtes mit der fest verbundenen Wasserzähleinrichtung auf seine Kosten und unter Beachtung der Rechtsvorschriften (Eichvorschriften, AVBWasserV, Hygienevorschriften) nicht herstellt, erneuert, verändert und repariert.
9. § 9 (4) die Hausanschlüsse nicht jederzeit zugänglich hält und vor Beschädigungen, unsachgemäßen Gebrauch, Frosteinwirkung und sonstigen Umwelteinflüssen schützt, die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses nicht schafft oder Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornimmt lässt.
10. § 9 (5) Hausanschlüsse überbaut oder Leitungen durch Bodenabtrag frostgefährdet
11. § 9 (6) Wasserzählerschächte errichtet, die den Unfallverhütungsvorschriften nicht entsprechen oder für einen nicht bestimmungsgemäßen Zweck benutzt
12. § 9 (7) nicht jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen sind dem TZV unverzüglich mitteilt
13. § 9 (8) als Nicht-Grundstückseigentümer die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen nicht beibringt
14. § 9 (9) die Inbetriebsetzung der Trinkwasserversorgungsanlage nicht durch den TZV im Beisein des Grundstückseigentümers oder entsprechender Bevollmächtigter erfolgen lässt; die Eintragung in ein Installateurverzeichnis nicht nachweist.
15. § 9 (11) einen Schwarzbau errichtet.
16. § 9a (2) den Nullverbrauch seines Hausanschlusses nicht anzeigt
17. § 10(2) die Einrichtungen in nicht ordnungsgemäßen Zustand und nicht jederzeit zugänglich hält
18. § 11 (2) die Anlage unter Missachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert und unterhält; die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen durch ein nicht in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen lässt: vor Ausführung der Arbeiten nicht den Nachweis der Eintragung mit den entsprechenden Unterlagen beim TZV einreicht und die auszuführenden Arbeiten nicht anzeigt oder die Überwachung der Ausführung der Arbeiten durch den TZV nicht zulässt.
19. § 11 (4) unzulässige Materialien verwendet.
20. § 12(1) eine Überprüfung der Benutzeranlage durch den TZV nicht zulässt
21. § 13 (1) die Anlage und Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen Anderer ausgeschlossen sind
22. § 13 (2) dem TZV Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht mitteilt
23. § 14 das Zutrittsrecht verweigert.
24. § 16 (2) Satz 2 den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem TZV nicht unverzüglich mitteilt oder die Einrichtungen nicht vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost schützt.
25. § 17 a (1) Wasser aus öffentlichen Hydranten ohne Hydrantenstandrohre des TZV mit Wasserzählern entnimmt oder dies ohne Genehmigung tut
26. § 17 a (3) Satz 3 Standrohre weitergibt
27. 18a (1) keine Mitteilung aller Informationen, die auf dem Antrag zur Trinkwasserversorgung gefordert werden vornimmt, keine Mitteilung über Veränderungen der Verhältnisse beim Trinkwasserverbrauch vornimmt oder Aufforderungen durch den TZV, wie Terminvereinbarungen und Aufforderungen zur Abgabe von Nachweisen oder sonstigen Unterlagen nicht Folge leistet
28. § 18a (2) die Anbringung von Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung nicht zulässt
29. § 18a (3) den ungehinderten Zutritt nicht zulässt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 (7) GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.
(2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, kann ein Zwangsgeld nach den Vorschriften des SOG-LSA angedroht und festgesetzt werden.
(3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden
(4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 19 a

Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“.

§ 20

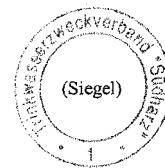
Inkrafttreten

Diese Neufassung der Wasserversorgungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Wasserversorgungssatzung, zuletzt geändert am 15.04.2011, außer Kraft. Bereits begonnene Verfahren werden nach dieser Satzung fortgesetzt.

Ausgefertigt am: 25.04.2012



Ernst Hofmann
Verbandsgeschäftsführer



Beschluss-Nr.: 3-12/12

Trinkwasserzweckverband „Südharz“

Beschluss der 12. Verbandsversammlung am 18.04.2012 zu TOP 9.3.

- Öffentlicher Teil -

Beschlussgegenstand:

Beschluss zum Anerkenntnis der Grundstücksübertragung, Flur 8, Flurstück 165

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss.

Beschluss:

1. Die Verbandsversammlung erkennt an, dass ein Verfahren zur Anfechtung des Zuordnungbescheides wegen Verjährung nicht mehr erfolgen kann.
2. Es bestehen keine Ausgleichsansprüche zwischen dem Abwasserzweckverband „Südharz“ und dem Trinkwasserzweckverband „Südharz“.

Beschluss-Nr.: 3-12/12 zugestimmt.

Sangerhausen, 19.04.2012



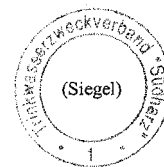
Ernst Hofmann
Verbandsgeschäftsführer

**Beschluss-Nr.: 5-12/12 zugestimmt.**

Sangerhausen, 19.04.2012



Ernst Hofmann
Verbandsgeschäftsführer

**Beschluss-Nr.: 4-12/12**

Trinkwasserzweckverband „Südharz“

Beschluss der 12. Verbandsversammlung am 18.04.2012 zu TOP 9.5.**- Öffentlicher Teil -****Beschlussgegenstand:**

Beschluss über die finanzielle Beteiligung an der „Lenkungsrunde Stadtentwicklung Sangerhausen“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschluss:

1. Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ stimmt dem Abschluss des Vertrages über die Gremienarbeit „Lenkungsrunde Stadtentwicklung Sangerhausen“ zu.
2. Der Verbandsgeschäftsführer wird ermächtigt, den Vertrag über die Gremienarbeit „Lenkungsrunde Stadtentwicklung Sangerhausen“ zu unterschreiben.

Beschluss-Nr.: 4-12/12 zugestimmt.

Sangerhausen, 19.04.2012



Ernst Hofmann
Verbandsgeschäftsführer

**Beschluss-Nr.: 6-12/12**

Trinkwasserzweckverband „Südharz“

Beschluss der 12. Verbandsversammlung am 18.04.2012 zu TOP 10.1.**- Geschlossener Teil -****Beschlussgegenstand:**

Beschluss über die Auftragsvergabe für die Bauleistung „Ertüchtigung des Hochbehälter Allstedt“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschluss:

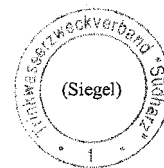
Die Verbandsversammlung beschließt die Auftragsvergabe gemäß Vergabevorschlag.

Beschluss-Nr.: 6-12/12 zugestimmt.

Sangerhausen, 19.04.2012



Ernst Hofmann
Verbandsgeschäftsführer

**Beschluss-Nr.: 7-12/12**

Trinkwasserzweckverband „Südharz“

Beschluss der 12. Verbandsversammlung am 18.04.2012 zu TOP 10.2.**- Geschlossener Teil -****Beschlussgegenstand:**

Beschluss über Mindestentschädigung bei Leitungsrechten
Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschluss:

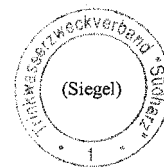
Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ stimmt dem Angebot eines pauschalen Wertes in Höhe von 5 € zu.

Beschluss-Nr.: 7-12/12 zugestimmt.

Sangerhausen, 19.04.2012



Ernst Hofmann
Verbandsgeschäftsführer

**Beschluss-Nr.: 5-12/12**

Trinkwasserzweckverband „Südharz“

Beschluss der 12. Verbandsversammlung am 18.04.2012 zu TOP 9.6.**- Öffentlicher Teil -****Beschlussgegenstand:**

Beschluss über die finanzielle Beteiligung an der „Koordinationrunde Stadtumbau Sangerhausen“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschluss:

1. Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ stimmt dem Abschluss des Vertrages über die Gremienarbeit „Koordinationrunde Stadtumbau Sangerhausen“ zu.
2. Der Verbandsgeschäftsführer wird ermächtigt, den Vertrag zu unterschreiben.

Beschluss-Nr.: 8-12/12

Trinkwasserzweckverband „Südharz“

**Beschluss der 12. Verbandsversammlung
am 18.04.2012 zu TOP 10.5.****- Geschlossener Teil -****Beschlussgegenstand:**

Beschluss über unbefristete Niederschlagungen
Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschluss-
vorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Ver-
bandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes
„Südharz“ beschließt die unbefristete Niederschlagung von For-
derungen gemäß der Anlage zur Beschlussvorlage.

Beschluss-Nr.: 8-12/12 zugestimmt.

Sangerhausen, 19.04.2012



Ernst Hofmann
Verbandsgeschäftsführer

**Beschluss-Nr.: 9-12/12**

Trinkwasserzweckverband „Südharz“

**Beschluss der 12. Verbandsversammlung
am 18.04.2012 zu TOP 10.6.****- Geschlossener Teil -****Beschlussgegenstand:**

Beschluss über den Erlass von Kleinstbeträgen nach § 34 GemHVO
Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschluss-
vorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Ver-
bandssatzung nachstehenden Beschluss.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes
„Südharz“ beschließt den Erlass von Kleinstbeträgen nach § 34
GemHVO gemäß der Anlage zur Beschlussvorlage

Beschluss-Nr.: 9-12/12 zugestimmt.

Sangerhausen, 19.04.2012



Ernst Hofmann
Verbandsgeschäftsführer

**Beschluss-Nr.: 10-12/12**

Trinkwasserzweckverband „Südharz“

**Beschluss der 12. Verbandsversammlung
am 18.04.2012 zu TOP 10.7.****- Geschlossener Teil -****Beschlussgegenstand:**

Beschluss über den Erlass von Ansprüchen eines Debitoren (Verein)
Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschluss-
vorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Ver-
bandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschluss:

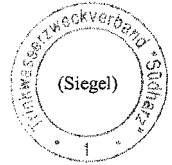
Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes
„Südharz“ stimmt dem Antrag auf Erlass von Ansprüchen des
Debitoren (Vereins) nicht zu.

Beschluss-Nr.: 10-12/12 zugestimmt.

Sangerhausen, 19.04.2012



Ernst Hofmann
Verbandsgeschäftsführer

**Beschluss-Nr.: 11-12/12**

Trinkwasserzweckverband „Südharz“

**Beschluss der 12. Verbandsversammlung
am 18.04.2012 zu TOP 10.8.****- Geschlossener Teil -****Beschlussgegenstand:**

Beschluss über den Erlass von Ansprüchen eines Debitoren
Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschluss-
vorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Ver-
bandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes
„Südharz“ stimmt dem Antrag auf Erlass von Ansprüchen des
Debitoren nicht zu.

Beschluss-Nr.: 11-12/12 zugestimmt.

Sangerhausen, 19.04.2012



Ernst Hofmann
Verbandsgeschäftsführer

**Beschluss-Nr.: 12-12/12**

Trinkwasserzweckverband „Südharz“

**Beschluss der 12. Verbandsversammlung
am 18.04.2012 zu TOP 10.9.****- Geschlossener Teil -****Beschlussgegenstand:**

Beschluss über den Erlass von Ansprüchen eines Verbandsmitgliedes
Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschluss-
vorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Ver-
bandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes
„Südharz“ stimmt dem Antrag auf Erlass von Ansprüchen des
Verbandsmitgliedes nicht zu

Beschluss-Nr.: 12-12/12 zugestimmt.

Sangerhausen, 19.04.2012



Ernst Hofmann
Verbandsgeschäftsführer



Die Vereine informieren

mad house e. V.

Tel. 0 34 64/51 51 92

Programm für Monat Mai 2012

Jugendeinrichtung Südwest „Buratino“, Tel. 51 51 92

- 11.05. Projekttag: Verkehrserziehung
Grundschule Wippra 7.30 - 14.30 Uhr
- 16.05. Karaoke-Nachmittag/16.00 Uhr
- 21.05. Unihockey/Beginn 13.00 - 15.00 Uhr
- 22.05. Bowling/14.00 Uhr
- 23.05. Spiele- & Basteltag/13.00 - 17.00 Uhr
- 24.05. Baseball/15.00 Uhr
- 25.05. Tagesfahrt nach Weimar zur Gedenkstätte Buchenwald/Bitte anmelden
- 25.05. Muffins backen/15.00 Uhr
- 30.05. Encaustik/15.00 Uhr
- ##### Jugendeinrichtung mad house (Othal), Tel. 57 83 16
- 12.05. Konzert mit Rofuki e. V./Beginn 20.00 Uhr
- 15.05. Kreatives zum Vatertag/15.00 Uhr
- 15.05. DVD-Abend /17.00 Uhr
- 21.05. Albanische Küche/Kochen wie im Kosovo
Beginn 16.00 Uhr
- 22.05. Bowling/14.00 Uhr
- 23.05. Fahrt nach Wippra/Bitte anmelden
- 24.05. Badmintonturnier/14.00 Uhr
- 25.05. Volleyball und Grillen/16.00 Uhr
- 30.05. Bewerbungstraining der 9. Klassen der Sekundarschule Heinrich Heine/8.00 - 14.00 Uhr

-> In der Ferienwoche vom 21.05. bis 25.05.2012 lecker Ferienfrühstück ab 10.00 Uhr.

Kulturverein Armer Kasten e. V.

Ausschreibung zur Teilnahme

Kunstaussstellung in der Marienkirche Sangerhausen

Der Kulturverein Armer Kasten e. V. plant vom 25. August bis 9. September 2012 eine Ausstellung mit Werken von Künstlerinnen und Künstlern des Landkreises Mansfeld-Südharz.

Im mittelalterlichen Kirchengebäude von St. Marien soll der Öffentlichkeit ein Einblick in das künstlerische Potenzial der Region gegeben werden. Dabei sind auch bisher versteckte Talente gefragt.

Künstlerinnen und Künstler, ab 18 Jahre, aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz und angrenzender Gemeinden werden aufgerufen, sich für eine Teilnahme wie folgt zu bewerben:

- Vorstellung der Person mit kurzem Lebenslauf
- 3 bis 5 Werkbeispiele als Abbildungen auf Foto oder CD, bezeichnet mit Namen, Titel, Entstehungsjahr, Maße, Technik

- ggf. zusätzliche Informationen zu Person und Werk (z. B. Faltblatt)

Die Ausstellung umfasst Werke der Bereiche Malerei, Plastik, Keramik, Objekte und Installationen. Die eingereichten Kunstwerke sollen eine Größe von 120 cm x 120 cm x 120 cm nicht überschreiten. Eine Jury mit professioneller Besetzung wird aus den eingereichten Arbeiten eine geeignete Auswahl treffen. Die Bewerbung (nicht größer als DIN A4 Format) ist bis zum 31.05.2012 zu richten an:
Kulturverein Armer Kasten e. V.
PF 10 14 12
06514 Sangerhausen

Für die Rücksendung der Bildbeispiele wird ein frankierter Rückumschlag erbeten.

Anfragen sind beim Vorstand des Vereins unter den Tel.-Nrn. 0 34 64/58 22 69 oder 0 34 64/54 54 85 (jeweils ab 18:30 Uhr) möglich.

Ökologiestation e. V. Sangerhausen

Vogelzugskurs der Ökologiestation

Am Samstag, dem 12. Mai 2012 führt die Ökologiestation Sangerhausen eine vogelkundliche Wanderung durch. Auf dem Friedhof und in der frühlinghaften Landschaft westlich von Sangerhausen gibt es eine große Vielfalt heimischer Vögel zu entdecken. Unter fachkundiger Leitung des Ornithologen Winfried

Schulze kann man den Stimmen der Vögel lauschen und deren Signale und Lebensweise erklärt bekommen. Treffpunkt ist am 12. Mai 2012 um 8.30 Uhr vor dem Haupteingang des Friedhofes von Sangerhausen. Weitere Informationen erhalten Sie in der Ökologiestation Sangerhausen (0 34 64/67 40 12).

Männerchor der Kleingärtner

im Kreisverband der Gartenfreunde Sangerhausen e. V.
Mitglied des DCV

Unter dem Motto: „Es tönen die Lieder ...“, präsentiert der Männerchor zu seinem



Frühlingskonzert 2012

bekannte Volkslieder, Operetten- und Opernchöre. Das Konzert findet statt am: 20. Mai 2012 um 15.00 Uhr im Saal der Gaststätte „Zum Herrenkrug“.

Termine für Senioren

Kreisverband Sangerhausen e. V.

Deutsches Rotes Kreuz



Begegnungsstätte Sangerhausen,
Tel.-Nr.: 0 34 64/54 18 21, Wilhelm-Koenen-Str. 35

- 15.05.2012**
14.00 - 16.00 Uhr Kleine Muttertagsfeier!
- 16.05.2012**
14.00 - 16.00 Uhr Wie feiern nachträglich Muttertag.
- 22.05.2012**
14.00 - 16.00 Uhr Gemütliche Plauderstunde
- 23.05.2012**
14.00 - 16.00 Uhr Kaffeeklatsch
- 29.05.2012**
14.00 - 16.00 Uhr Wir gratulieren den Geburtstagskindern des Monats!
- 30.05.2012**
14.00 - 16.00 Uhr Wir gratulieren den Geburtstagskindern des Monats!

Volkssolidarität - Mogkstraße

Die Sozialstation steht Ihnen immer unter der Tel.-Nr.: 0 34 64/52 18 92 rund um die Uhr zur Verfügung.

Dienstbereit sind am:

- 12.05./13.05.2012 Frau Rewana Müller
Tel.: 01 60/93 77 10 69
- 17.05.2012 Frau Angela Cunert
Tel.: 01 71/7 98 89 48
- 19.05./20.05.2012 Herr Maik Esche
Tel.: 01 71/7 33 31 27
- 26.05./27.05.2012 Frau Birgit Gareis
Tel.: 01 71/7 33 30 56